

Satzung der Stadt Radevormwald zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Einzugsbereich des Uelfesammlers vom 18.03.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in der geltenden Fassung (GV NRW 11.12.2007 S. 708) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 17.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1)

Die Stadt Radevormwald hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich der Ortslagen Bergstraße, Fichtenweg, Im Hagen, Leimhol, Leimholer Mühle, Mermbach, Mermbacher Straße, Neuenhammer, Oberste Mühle, Scheidt, Telegrafstraße, II. Uelfe, III. Uelfe, IV. Uelfe, Uelfebad, Uelfe-Wuppertal-Straße und Unterste Mühle (Einzugsbereich des Uelfesammlers) erhebliche Fremdwasserzuflüsse im Kanalisationsnetz festgestellt. Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage (Uelfesammler), die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen.

(2)

Die Stadt soll gem. § 61 a Abs. 5 S. 1 LWG NRW durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem gesonderten Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt Radevormwald führt die in Abs. 1 genannten Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen eines solchen Konzepts im Geltungsbereich dieser Satzung durch.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke an den in der Anlage I dieser Satzung aufgeführten Straßen, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen worden sind (Anschluss an den Uelfesammler).

(2)

Der zu prüfende Bereich umfasst alle im Erdreich verlegten Abwasseranlagen (z. B. Rohrleitungen und Schächte) vom öffentlichen Sammler bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Hierzu gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes.

§ 3 Fristenbestimmung

(1)
Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.12.2009 durchzuführen.

(2)
Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW Pflichtigen der Stadt Radevormwald vorzulegen.

§ 4 Bestimmung der Sachkundigen/Prüfmethoden

(1)
Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen der Stadt Radevormwald nach § 61 a Abs. 6 S. 2 LWG NRW an die Sachkunde erfüllen. Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, diese Anforderungen nicht, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

(2)
Die Dichtigkeitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion wird aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen in der Regel als nicht ausreichend angesehen.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und Dimensionen
2. Prüfverfahren
3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung; bei Kamerauntersuchung ist ein Video bzw. eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Radevormwald vom 12.03.2008 außer Kraft.

Anlage I zu § 2 Abs. 1:

Straßenverzeichnis des Geltungsbereiches dieser Satzung:

Bergstraße 17,
Fichtenweg,
Im Hagen,
Leimhol,
Leimholer Mühle,
Mermbach 4 (direkter Anschluss an den Uelfesammler),
Mermbacher Straße 27 (direkter Anschluss an den Uelfesammler),
Neuenhammer,
Oberste Mühle,
Scheidt,
Telegrafienstraße 52 (direkter Anschluss an den Uelfesammler),
II. Uelfe,
III. Uelfe,
IV. Uelfe,
Uelfebad,
Uelfe-Wuppertal-Straße 54, 61, 63, 65 und
Unterste Mühle

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Einzugsbereich des Uelfesammlers vom 18.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 18.03.2009

Der Bürgermeister
Dr. Josef Korsten